

Steuer-Nr. ①

Eingangsstempel

--

Stadtverwaltung Böhlen
Karl-Marx-Straße 5

04564 Böhlen

--

Grundsteuer-Anmeldung

für das Wohngrundstück ②

in		
Ort, Straße, Haus-Nummer, Block- bzw. Objekt-Nummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Stadtverwaltung Böhlen

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von

Name, Vorname		Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort	

als Eigentümer Miteigentümer Verwalter dieses Wohngrundstücks. ③

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Verwalter: Das meiner Verwaltung unterliegende Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Person(en):

Name (Vor- und Zuname), Firma	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. Ist für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt worden? Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an

Feststellende Behörde	Aktenzeichen	Datum des Bescheides	Höhe des Einheitswertes

Falls für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt ist, wird die Grundsteuer nicht nach der Ersatzbemessungsgrundlage, sondern nach dem festgestellten Einheitswert bemessen. In diesem Fall ist die Grundsteuer-Anmeldung nur mit den Angaben unter Nr. 1 und 2 an die Gemeinde zurückzusenden.

3. Das Gebäude ist bezugsfertig geworden im Jahr

Enthält das Gebäude **nur** neu geschaffene Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1980, aber vor dem 1. Januar 1992, bezugsfertig geworden sind, ist die Grundsteuer-Anmeldung mit den Angaben unter Nr. 1 bis 6 an die Gemeinde zurückzusenden.

4. a) Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen

b) Hiervon sind Wohnungen mit einer Wohn- oder Nutzfläche von insgesamt m² nach dem 31. Dezember 1980, aber vor dem 1. Januar 1992, bezugsfertig geworden.

5. **Berechnung der Grundsteuer** nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche ⑤

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind

Wohnfläche m² x EUR / m² = EUR

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche m² x EUR / m² = EUR

c) für anderweitig – z. B. freiberuflich oder gewerblich – genutzte Räume (Raumeinheiten)

Nutzfläche m² x EUR / m² = EUR

d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage

Anzahl der Abstellplätze x EUR / m² = EUR

e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d)

EUR

6. **Entrichtung der Grundsteuer**

Der Jahresbetrag der Grundsteuer wird für das Kalenderjahr wie folgt entrichtet:

a) soweit Vierteljahresbeträge zu den im nachfolgenden Buchst. b genannten Fälligkeitsterminen bereits fällig geworden sind, nämlich die Vierteljahresbeträge

vom und vom , insgesamt somit EUR
innerhalb einer Woche seit Abgabe dieser Steueranmeldung

b) im Übrigen

am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags (Nr. 5 Buchst. e), somit in Höhe von jeweils

EUR

Der unter Buchst. b genannte Vierteljahresbetrag der Grundsteuer ist an den dort genannten Fälligkeitsterminen auch in den folgenden Kalenderjahren zu entrichten, solange keine Änderungen bei der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten.

Die Zahlung wird zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer) der Steuer-Nr. und desjenigen, der die grundsteuerlichen Pflichten für das Grundstück erfüllt, auf das im Begleitschreiben genannte Konto der Gemeinde geleistet.

Ich ermächtige die Gemeinde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto anzubuchen

Konto-Nr.	Bankleitzahl	Bezeichnung der Bank, Sparkasse
Konto-Inhaber		

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift
------------	---------------------------

Hinweis zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde

1. Die Steuerprüfung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO).
2. Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil
 - a) die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,
 - b) für das Kalenderjahr vom Finanzamt ein Steuermessbetrag festgesetzt wurde.
3. Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:
 - a) Vermerk in der Grundsteuerkartei
 - b) Absendung der zweiten Ausfertigung der Steueranmeldung an das Lagefinanzamt
 - c) Sofern die Steuer-Nr. noch nicht vor Ausgabe des Vordrucks eingetragen wurde:
Die Steuer-Nr., unter der die Zahlungen künftig zu leisten sind, ist dem Zahlungsverpflichteten mitgeteilt worden.

Zu Buchst. a bis c: Erledigt: Namenszeichen / Datum

 - d) Der Gemeindekasse zur Sollstellung entsprechend Nr. 5 und 6 Erledigt: Namenszeichen / Datum
 - e) Falls Abbuchungsermächtigung mit diesem Vordruck erteilt wurde: Erledigt: Namenszeichen / Datum
Kopie der Steueranmeldung an die Gemeindekasse

4. **Z.d.A. – Wv.**

Datum	Bearbeiter
-------	------------